

**Der Text dieser Studien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.**

**Hinweis:** Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium  
Gerontologie an der Philosophischen Fakultät und  
Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– PO M.Sc. Gero –  
Vom 27. September 2007**

geändert durch Satzungen vom  
19. März 2009  
1. September 2009  
11. August 2010  
17. Januar 2017  
24. August 2017  
21. Dezember 2021  
26. September 2024

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (**BayHSchG**) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Abschlussgrad .....	2
§ 3	Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen.....	2
§ 4	Struktur des Masterstudiengangs und der Prüfungen, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache.....	3
§ 5	ECTS-Punkte.....	3
§ 6	Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise.....	3
§ 6a	Anwesenheitspflicht .....	4
§ 7	Prüfungsfristen, Fristversäumnis.....	5
§ 8	Prüfungsausschuss.....	5
§ 9	Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht.....	6
§ 10	Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung; Rücktritt	7
§ 11	Zugangskommission .....	8
§ 12	Anerkennung von Kompetenzen .....	8
§ 13	Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme .....	9
§ 14	Entzug akademischer Grade.....	10
§ 15	Mängel im Prüfungsverfahren .....	10
§ 16	Schriftliche Prüfung.....	10
§ 17	Mündliche Prüfung .....	12
§ 17a	Elektronische Prüfung.....	12
§ 18	Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote .....	12

§ 19	Ungültigkeit der Prüfung.....	14
§ 20	Einsicht in die Prüfungsakten.....	14
§ 21	Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Grade distribution table, Urkunde14	
§ 22	Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung.....	15
§ 23	Nachteilsausgleich.....	15
§ 24	Qualifikation zum Masterstudium.....	15
§ 25	Zulassung zur Masterprüfung.....	16
§ 26	Masterprüfung.....	16
§ 27	Masterarbeit.....	16
§ 28	Wiederholung.....	18
§ 29	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	18
Anlage 1a:	Studienverlaufsplan M.Sc. Gerontologie in Vollzeit.....	20
Anlage 1b:	Studienverlaufsplan Master M.Sc. Gerontologie in Teilzeit mit Beginn im Wintersemester.....	22
Anlage 1c:	Studienverlaufsplan Master M.Sc. Gerontologie in Teilzeit mit Beginn im Sommersemester.....	24
Anlage 2:	Qualifikationsfeststellungsverfahren.....	26

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Zugang zum und die Prüfungen im Masterstudiengang Gerontologie mit dem Abschlussziel des Master of Science.

(2) <sup>1</sup>Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des stärker anwendungsorientierten Masterstudiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

1. vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und der wesentlichen Forschungsergebnisse der Gerontologie und angrenzender Fächer erworben haben,
2. die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sowie diese weiterzuentwickeln und
3. auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

### **§ 2 Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Prüfungen wird der akademische Grad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.) verliehen, der auch mit dem Zusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)“ geführt werden kann.

### **§ 3 Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen**

(1) <sup>1</sup>Das Masterstudium kann in der Form des Teilzeitstudiums gem. **Anlage 1b** bzw. **c** absolviert werden. <sup>2</sup>Die Wahl des Teilzeitstudiengangs ist bei der Immatrikulation schriftlich gegenüber der Studierendenverwaltung zu erklären.

(2) <sup>1</sup>Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudiengang ist auf schriftlichen Antrag nach dem 2. Fachsemester möglich. <sup>2</sup>Ein späterer Wechsel ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Die bisherigen im Teil- bzw. Vollzeitstudiengang studierten Semester werden entsprechend angerechnet. <sup>4</sup>Im Teil- bzw. Vollzeitstudium begründete Prüfungsrechtsverhältnisse bleiben von dem Wechsel unberührt; dies gilt im Falle des Wechsels von Vollzeit auf Teilzeit insbesondere für die Pflicht zur fristgemäßen Wiederholung nicht bestandener Prüfungen.

(3) <sup>1</sup>Im Teilzeitstudium können pro Semester in der Regel 20 ECTS-Punkte erworben werden. <sup>2</sup>Eine Überschreitung dieser ECTS-Punktzahl um 10 ECTS-Punkte pro Studienjahr ist zulässig. <sup>3</sup>Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können im Semester, in dem die Masterarbeit abgegeben wird, Module im Umfang von maximal 40 ECTS-Punkten belegt werden. <sup>4</sup>Nach Rücksprache mit der bzw. dem Prüfungsbeauftragten können Ausnahmen von der Regelung in Satz 2 genehmigt werden; die Anfrage ist spätestens vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.

#### **§ 4 Struktur des Masterstudiengangs und der Prüfungen, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache**

(1) <sup>1</sup>Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Sie besteht aus sämtlichen, dem Masterstudium zugeordneten Fachmodulen, wie sie in den **Anlagen 1a** (Vollzeit) sowie **b** und **c** (jeweils Teilzeit) beschrieben sind.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Masterstudiums einschließlich der Prüfungen beträgt im Vollzeitstudiengang vier Semester. <sup>2</sup>Zum erfolgreichen Abschluss sind 120 ECTS-Punkte erforderlich.

(3) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Masterstudiums im Teilzeitstudium beträgt einschließlich der Prüfungen sechs Semester. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Vollzeitstudium beginnt in der Regel jeweils zum Wintersemester (Studienverlauf nach **Anlage 1a**).

(5) Das Teilzeitstudium kann sowohl im Wintersemester (Studienverlauf nach **Anlage 1b**) als auch im Sommersemester (Studienverlauf nach **Anlage 1c**) begonnen werden.

(6) <sup>1</sup>Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Gerontologie ist Deutsch. <sup>2</sup>Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden; Näheres regelt das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

#### **§ 5 ECTS-Punkte**

(1) <sup>1</sup>Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). <sup>2</sup>Das Studiensemester ist im Vollzeitstudium mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt; § 3 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitslast von 30 Stunden.

(2) <sup>1</sup>ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. <sup>2</sup>Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

#### **§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise**

(1) <sup>1</sup>Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. <sup>2</sup>Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) <sup>1</sup>Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. <sup>2</sup>Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungs- oder Studienleistung bestehen. <sup>3</sup>In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen oder

Prüfungsteilen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen. <sup>4</sup>Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse im Sinne des Satz 3. <sup>5</sup>ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. <sup>6</sup>Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden.

(3) <sup>1</sup>Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. <sup>2</sup>Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch oder in anderer Form erfolgen. <sup>3</sup>Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – zu beachten. <sup>4</sup>Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. <sup>5</sup>Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens beschränken.

(4) <sup>1</sup>Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im Masterstudiengang Gerontologie an der FAU voraus. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen.

### **§ 6a Anwesenheitspflicht**

(1) <sup>1</sup>Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. <sup>2</sup>Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. <sup>2</sup>Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. <sup>3</sup>Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. <sup>2</sup>Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Stu-

dierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. <sup>3</sup>Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnehmerliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

### **§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass in der Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins 120 ECTS-Punkte erworben sind. <sup>2</sup>Regeltermin ist das letzte Semester der Regelstudienzeit. <sup>3</sup>Der Regeltermin nach Satz 2 darf in der Masterprüfung im Vollzeitstudiengang um ein Semester und im Teilzeitstudiengang um zwei Semester überschritten werden (Überschreitungsfrist). <sup>4</sup>Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – **MuSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – **BEEG**) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – **PflegeZG**) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (**SGB XI**) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) <sup>1</sup>Die Gründe nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. <sup>3</sup>Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden. <sup>4</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; es kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

### **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie auf Vorschlag der oder des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder Fachvertreters für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. <sup>4</sup>Wählbar sind alle an der FAU nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (**BayHSchG**), dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz (**BayHSchPG**) und der Bayerischen Hochschulprüferverordnung (**BayHSchPrüfV**) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied

für drei Jahre zu der bzw. dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. <sup>6</sup>Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm oder dem Prüfungsausschuss obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren im Benehmen mit dem Prüfungsamt, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er trifft, mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden, alle anfallenden Entscheidungen, soweit sie nicht an das Prüfungsamt oder die Prüfungsbeauftragten delegiert sind. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertung von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(3) Dem Prüfungsausschuss obliegt darüber hinaus die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen nach § 24 i. V. m. **Anlage 2**.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Geheime Abstimmung, Stimmhaltung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) <sup>1</sup>Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Der bzw. dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Aufgrund eines Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide jeder bzw. jedem Einzelnen in elektronischer Form bekannt gegeben werden. <sup>4</sup>Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

### **§ 9 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. <sup>2</sup>Es können alle nach dem **BayHSchG**, dem **BayHSchPG** und der **BayHSchPrüferV** in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen berechtigten Personen bestellt werden. <sup>3</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. <sup>4</sup>Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. <sup>5</sup>Auf Antrag kann der jeweilige Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.

(2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel in der Person der bzw. des Prüfenden ist zulässig.

(3) <sup>1</sup>Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer in mündlichen Prüfungen (§ 17) kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 **BayHSchG**.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 **BayHSchG**.

### **§ 10 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung; Rücktritt**

(1) <sup>1</sup>Spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters werden Art und Umfang der Prüfungen ortsüblich bekannt gemacht. <sup>2</sup>Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die Teilnahme an der jeweiligen Prüfung setzt die ordnungsgemäße Anmeldung auf der hierfür bereitgestellten Plattform voraus. <sup>4</sup>Abweichend von Sätzen 1 bis 3 werden Studierende bei entsprechender Ausweisung in der jeweiligem Modulbeschreibung im Falle von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen in Folge der eigenständigen Anmeldung zur Teilnahme am Praktikum, dem Geländeseminar bzw. der Exkursion von Amts wegen zur dazugehörigen Prüfung angemeldet; erfolgt keine entsprechende Ausweisung im Modulhandbuch, gelten Sätze 1 bis 3. <sup>5</sup>Für die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen ist § 28 Abs. 2 zu beachten.

(2) <sup>1</sup>Unbeschadet der Fristen nach § 7 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer nach Abs. 2 angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. <sup>2</sup>In Fällen des Abs. 2 Satz 4 ist ein Rücktritt von der Prüfung nur aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere im Falle der Krankheit, zulässig. <sup>3</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der jeweilige Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. <sup>4</sup>Das (vertrauens-)ärztliche Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Verminderung des Leistungsvermögens in der Prüfung speziell durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen enthalten. <sup>5</sup>Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit (= Prüfungsabbruch) ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. <sup>6</sup>Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung für diesen Prüfungstermin und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. <sup>7</sup>Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich. <sup>8</sup>Für den Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist § 34 Abs. 3 zu beachten. <sup>9</sup>Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 13 Abs. 1.

(3) <sup>1</sup>Unbeschadet der Fristen nach §§ 7, 28 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. <sup>2</sup>§ 7 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung für diesen Prüfungstermin und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. <sup>4</sup>Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich. <sup>5</sup>Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 13 Abs. 1.

## § 11 Zugangskommission

[aufgehoben]

## § 12 Anerkennung von Kompetenzen

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 **BayHSchG**, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 **BayHSchG** oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 **BayHSchG** oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden anerkannt, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) <sup>1</sup>Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 18 gebildet wurden. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 18 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N<sub>max</sub> = beste erzielbare Note

N<sub>min</sub> = unterste Bestehensnote

N<sub>d</sub> = erzielte Note

umgerechnet. <sup>3</sup>Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>4</sup>Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) <sup>1</sup>Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. <sup>2</sup>Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf

Anerkennung. <sup>3</sup>Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreters. <sup>5</sup>Die Entscheidung ergeht schriftlich.

### **§ 13 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende von einem Prüfungstermin nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (vgl. § 10 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 7 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die für den Rücktritt oder die Verspätung nach Satz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; es kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) <sup>1</sup>Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln in Satz 1 bei der Anfertigung von Prüfungs- bzw. Studienleistungen zählt insbesondere die Nutzung von Chatbots oder anderweitiger Systeme künstlicher Intelligenz, die die eigenständige Leistung der bzw. des Studierenden ersetzen können, sofern diese nicht ausdrücklich von der bzw. dem Prüfenden als Hilfsmittel zugelassen wurden.

(3) <sup>1</sup>Besteht der begründete Verdacht für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung, insbesondere durch den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz im Sinne des Abs. 2 Satz 2, so sind die zuständigen Prüfenden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach Art. 26 **BayVwVfG** insbesondere auch dazu berechtigt, im Rahmen eines Kontrollgesprächs mithilfe von Fragen zum ursprünglichen Prüfungsgegenstand abzufragen, ob die bzw. der betreffende Studierende den Prüfungsstoff beherrscht. <sup>2</sup>Ein begründeter Verdacht im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn nach dem Erfahrungswissen der bzw. des Prüfenden ein für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer Täuschung typischer Sachverhalt gegeben ist, der aufgrund des allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass ein Plagiat bzw. eine Täuschung vorliegt. <sup>3</sup>Das Kontrollgespräch wird von den für die ursprüngliche Prüfung zuständigen Prüfenden durchgeführt; war für die ursprüngliche Prüfung nur eine Prüfende bzw. ein Prüfender eingesetzt, findet das Kontrollgespräch in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestimmt wird. <sup>4</sup>Bei der Bewertung des Kontrollgesprächs ist der zeitliche Abstand zwischen der ursprünglichen Prüfung und dem Kontrollgespräch zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Beherrscht die bzw. der Studierende den Prüfungsstoff in einem Umfang, der für das Bestehen der ursprünglichen Prüfung ausgereicht hätte, so gilt der begründete Verdacht für das Vorliegen des Plagiats bzw. der anderweitigen Täuschung als ausgeräumt und die ursprüngliche Prüfung wird regulär inhaltlich bewertet. <sup>6</sup>Kann die bzw. der Studierende im Rahmen des Kontrollgesprächs nach Satz 1 die abgeprüften Kompetenzen nicht in einem im Sinne des Satz 2 ausreichenden Umfang nachweisen und sind gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände gegeben, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, gilt die Täuschung als bewiesen;

es gilt Abs. 2 Satz 1. <sup>7</sup>Verweigert die bzw. der Studierende die Teilnahme an dem Kontrollgespräch, so stellt dies eine Verletzung ihrer bzw. seiner Obliegenheit zur Mitwirkung im Prüfungsverfahren im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 **BayVwVfG** dar. <sup>8</sup>Macht die bzw. der Studierende gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände glaubhaft, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, so gilt der begründete Verdacht des Vorliegens eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung als durch den Beweis des ersten Anscheins bewiesen.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 2 oder Abs. 4 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen mit der Folge, dass die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch im entsprechenden Modul verliert (endgültiges Nichtbestehen des jeweiligen Moduls), was in der Regel zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs führt; ein Wechsel in alternativ angebotene Module ist nicht möglich.

#### **§ 14 Entzug akademischer Grade**

Der Entzug des Mastergrades richtet sich nach Art. 69 **BayHSchG**.

#### **§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden oder bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

#### **§ 16 Schriftliche Prüfung**

(1) <sup>1</sup>In der schriftlichen Prüfung (insbesondere Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. <sup>2</sup>Schriftliche Prüfungen können auch als sog. „Open-Book-Prüfung“ abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. <sup>3</sup>Bei Prüfungen i. S. d. Satz 2 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.

(2) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen werden grundsätzlich von einer bzw. einem Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von

einer bzw. einem zweiten Prüfenden zu bewerten. <sup>3</sup>Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen. <sup>4</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(3) <sup>1</sup>Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). <sup>2</sup>Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. <sup>4</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>5</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>6</sup>Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. <sup>7</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. <sup>8</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>9</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. <sup>10</sup>Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) <sup>1</sup>Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mehr als 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat bzw. mehr als 50 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

<sup>2</sup>Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil.

(6) <sup>1</sup>Ein Wechsel der Prüfungsform von einer (elektronischen) Klausur zu einer mündlichen Prüfung ist in Ausnahmefällen auch nach Semesterbeginn noch möglich, falls die **Anlagen 1a bis 1c** bereits beide Prüfungsformen vorsieht und das didaktische Konzept eines Moduls kurzfristig entsprechend verändert wurde. <sup>2</sup>Die Entscheidung darüber trifft die bzw. der Modulverantwortliche. <sup>3</sup>Sie bzw. er informiert die Studierenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, falls statt einer (elektronischen) Klausur eine mündliche Prüfung stattfindet. <sup>4</sup>Die Form der Wiederholungsprüfung in Semestern, in denen keine Lehrveranstaltung stattfindet, folgt der Prüfungsform des Semesters, in dem zuletzt die Lehrveranstaltung abgehalten wurde.

## § 17 Mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt ca. 30 Minuten.

(3) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 18 fest.

(4) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. <sup>4</sup>Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(5) <sup>1</sup>Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung in einem der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen einer bzw. eines zu Prüfenden werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) <sup>1</sup>Ein Wechsel der Prüfungsform von einer mündlichen Prüfung zu einer (elektronischen) Klausur ist in Ausnahmefällen auch nach Semesterbeginn noch möglich, falls die **Anlagen 1a bis 1c** bereits beide Prüfungsformen vorsieht und das didaktische Konzept eines Moduls kurzfristig entsprechend verändert wurde. <sup>2</sup>Die Entscheidung darüber trifft die bzw. der Modulverantwortliche. <sup>3</sup>Sie bzw. er informiert die Studierenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, falls statt einer mündlichen Prüfung eine (elektronische) Klausur stattfindet.

## § 17a Elektronische Prüfung

(1) <sup>1</sup>Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. <sup>4</sup>Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. <sup>5</sup>Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag des bzw. der betroffenen Studierenden von einem bzw. einer Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

## § 18 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Noten ausgedrückt:

Prädikat	Note	Erläuterung
sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;

<b>gut</b>	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
<b>befriedigend</b>	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
<b>ausreichend</b>	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
<b>nicht ausreichend</b>	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) <sup>1</sup>Eine benotete Prüfung (§ 6 Abs. 3 Satz 3) ist bestanden, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ bewertet ist. <sup>2</sup>Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. <sup>3</sup>Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilprüfungen, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Abs. 1 findet keine Anwendung. <sup>4</sup>Satz 3 kann auch bei Prüfungen angewendet werden, die keine mehrteilige Prüfung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 darstellen, jedoch gleichwohl aus mehreren Teilen bestehen (bspw. Klausur mit einer Kombination aus Antwort-Wahl-Verfahren und offenen Fragen); Näheres zur Bewertung regelt in diesem Fall die jeweilige Modulbeschreibung. <sup>5</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Teilleistungen (§ 6 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind. <sup>6</sup>In den **Anlagen 1a bis c** kann geregelt werden, dass und in welchen Modulprüfungen abweichend von Satz 5 eine Kompensation der „nicht ausreichenden“ Leistung dergestalt stattfindet, dass der Durchschnitt aller Teilprüfungen bzw. Prüfungsteile mindestens die Note „ausreichend“ ergeben muss. <sup>7</sup>Soweit in **Anlage 1 a bis 1c** nichts anderes festgelegt ist, werden die Modulnoten aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 3 errechnet. <sup>8</sup>Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. <sup>9</sup>Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. <sup>10</sup>Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „bestanden“.

(3) <sup>1</sup>Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: <sup>2</sup>Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 16 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält die Note  
1,0 („sehr gut“), wenn mindestens 75 Prozent,  
2,0 („gut“), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,  
3,0 („befriedigend“), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,  
4,0 („ausreichend“), wenn keine oder weniger als 25 Prozent,  
der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet bzw. erreicht wurden. <sup>3</sup>Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. <sup>4</sup>Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 16 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 auch die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(4) <sup>1</sup>In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Modulnoten mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. <sup>2</sup>Die **Anlagen 1a bis c** kann vorsehen, dass einzelne Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen mit unterschiedlichem Gewicht in die Notenberechnung für die Gesamtnote eingehen. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der Gesamtnote wird

eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; die weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung und der Module lautet:  
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend  
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

### **§ 19 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

### **§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden bzw. die Prüfungsprotokolle.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup>Die Einsicht wird durch die Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Abs. 2 Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (**BayVwVfG**) in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

### **§ 21 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Grade distribution table, Urkunde**

(1) Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von sechs Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement, ein Grade distribution table und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten sowie das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung. <sup>2</sup>Das Transcript of Records führt alle be-

suchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. <sup>3</sup>Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. <sup>4</sup>Das Diploma Supplement enthält weitere Angaben zur Qualifikation der Absolventin bzw. des Absolventen. <sup>5</sup>Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

### **§ 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung**

<sup>1</sup>Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. <sup>2</sup>Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.

### **§ 23 Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch eine entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) <sup>1</sup>Entscheidungen nach den Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. <sup>2</sup>Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>3</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Prüfung an den Prüfungsausschuss zu stellen.

### **§ 24 Qualifikation zum Masterstudium**

(1) Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen in- oder ausländischen Abschluss und
2. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens nach **Anlage 2**.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem nach Abs. 1 Nr. 1 einschlägigen Studiengang immatrikuliert sind, zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. <sup>2</sup>Der Nachweis über

den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen. <sup>3</sup>Der Zugang zum Masterstudium wird unter Vorbehalt gewährt.

### **§ 25 Zulassung zur Masterprüfung**

(1) <sup>1</sup>Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Prüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. <sup>2</sup>Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. die in **Anlagen 1a bis c** vorgeschriebene Nachweise nicht vorliegen
2. die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt
3. die Diplomprüfung im Fach Psychogerontologie oder eine vergleichbare Prüfung nicht bestanden ist
4. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Studierenden bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

### **§ 26 Masterprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit gemäß der jeweils einschlägigen **Anlage 1a bis c**. <sup>2</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit bestanden sind.

(2) Module, die bereits Gegenstand der vorangegangenen Bachelorprüfung waren, können wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzerwerbs, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext mit dem Qualifikationsziel der Masterstudiengangs ergibt, in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

### **§ 27 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. <sup>2</sup>Sie soll nachweisen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. <sup>3</sup>Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten eigenen Diplom-, Magister- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen (Plagiatsschutz). <sup>4</sup>Sie soll 80 Seiten nicht überschreiten und ist mit 30 ECTS-Punkten bewertet.

(2) <sup>1</sup>Zulassungsvoraussetzung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 60 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet, auf schriftlichen Antrag hin, der Prüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>Sobald die Studierenden die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen, sorgen sie dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten; die Prüfungsfristen nach § 7 sind zu beachten. <sup>2</sup>Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. <sup>3</sup>Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin

bzw. einem Fachvertreter der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(4) <sup>1</sup>Die hauptberuflich im Studiengang Gerontologie tätigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sind zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt (Betreuerinnen und Betreuer). <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.

(5) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf im Vollzeitstudiengang sechs und im Teilzeitstudiengang neun Monate nicht überschreiten (Regelbearbeitungszeit); das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. <sup>3</sup>Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>4</sup>Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. 6 Monate) i. S. d. Satz 3, so soll der Prüfungsausschuss einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Masterarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist.

(6) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt. <sup>3</sup>Im Falle des Satz 1 ist ein neues Thema unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. <sup>4</sup>Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die vorgesehene Bearbeitungszeit erneut.

(7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. <sup>3</sup>Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. <sup>4</sup>Die Masterarbeit ist in zwei schriftlichen Exemplaren sowie in maschinenlesbarer, elektronischer Fassung bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. <sup>5</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(8) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer beurteilt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit innerhalb von drei Monaten begutachtet ist.

(9) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. <sup>2</sup>Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(10) <sup>1</sup>Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 und 3 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 4 bis 9

entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann, sofern dies nach Lage der Gutachten nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der bzw. des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von 12 Wochen im Vollzeitstudiengang bzw. 18 Wochen im Teilzeitstudiengang nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1 und 3 Satz 2 sowie Abs. 4 bis 9 entsprechend.

### **§ 28 Wiederholung**

(1) <sup>1</sup>Mit Ausnahme Masterarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung oder Moduleprüfung dreimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Wiederholung der Masterarbeit gilt § 27 Abs. 9. <sup>3</sup>Prüfungen von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen können zweimal wiederholt werden, sofern im Falle der Wiederholung abweichend von Satz 5 auch das Praktikum, das Geländeseminar oder die Exkursion wiederholt werden muss. <sup>4</sup>Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. <sup>5</sup>Bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist; Näheres regelt das Modulhandbuch. <sup>6</sup>Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel innerhalb von sechs Monaten angeboten werden.

(2) <sup>1</sup>Die bzw. der Studierende meldet sich vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 eigenständig zur Wiederholungsprüfung an. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 melden sich die Studierenden im Falle von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen, bei denen nach Abs. 1 Satz 5 eine Wiederholung des Praktikums, des Geländeseminars oder der Exkursion erforderlich ist, eigenständig in einem von ihnen gewählten Semester für die Wiederholung des Praktikums, des Geländeseminars bzw. der Exkursion an; es gilt § 10 Abs. 2 Satz 4.

(3) Ein Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 möglich, wobei die Einschränkung des § 10 Abs. 3 Satz 2 nur für Module im Sinne des Abs. 2 Satz 2 gilt.

(4) <sup>1</sup>Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Pflicht zur Wiederholung bleibt auch im Falle von Exmatrikulation und Beurlaubung bestehen. <sup>3</sup>Bei Versäumung der Wiederholung gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Ausnahme gewährt. <sup>4</sup>Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

(5) Die freiwillige Wiederholung eines bestandenen Leistungsnachweises desselben Moduls ist nicht zulässig.

### **§ 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Aufbaustudiengang Psychogerontologie mit Abschluss Diplom immatrikuliert sind, können auf Antrag in

den Masterstudiengang Gerontologie wechseln. <sup>2</sup>Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Der Wechsel ist bindend.

(3) <sup>1</sup>Die fünfte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden. <sup>3</sup>Den Studierenden, die bereits nach der bisher gültigen Prüfungsordnung vom 27. September 2007 studieren, wird darüber hinaus die Möglichkeit gegeben, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt bis zum 2. Januar 2018 dieser Prüfungsordnung in der Fassung der fünften Änderungssatzung beizutreten; die Erklärung ist unwiderruflich.

(4) <sup>1</sup>Die sechste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Die Änderung in § 18 Abs. 2 Satz 7 gilt für alle Studierenden, die die betroffenen Module noch nicht vollständig abgeschlossen (bestanden/endgültig nicht bestanden) haben. <sup>3</sup>Die Änderungen in § 24 und **Anlage 2** gelten für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. <sup>4</sup>Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden im Vollzeitstudium letztmals im Wintersemester 2024/2025 und im Teilzeitstudium letztmals im Sommersemester 2027 angeboten. <sup>5</sup>Ab dem in Satz 4 jeweils genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Studien- und Prüfungsordnung in der jeweiligen Fassung betroffenen Studierenden ihre verbleibenden Prüfungen nach der dann jeweils gültigen Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ab.

(5) <sup>1</sup>Die siebte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet Anwendung auf alle Prüfungen (Erst-, Zweit- und Drittversuch), die dem Prüfungszeitraum Wintersemester 2024/2025 und später zugeordnet sind. <sup>3</sup>Für Prüfungen, die früheren Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, finden die Regelungen in der PO M.Sc. Gero vom 27. September 2007 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

## Anlage 1a: Studienverlaufsplan M.Sc. Gerontologie in Vollzeit

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Anteil Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
1 Einführung in die Gerontologie	Vorlesung	2				5	3				60-minütige Klausur	1
	Seminar				1		2					
2 Grundlagen, Theorien und Ethik der Gerontologie	Hauptseminar				2	5		3			ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur <sup>1</sup>	1
	Seminar				1			2				
3 Forschungsmethoden	Hauptseminar				2	5			5		ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur <sup>1</sup>	1
4 Modelle und Methoden der Datenanalyse	Seminar				2	5		3			60-minütige Klausur	1
	Seminar				1			2				
5 Geriatrie	Vorlesung	2				5	3				60-minütige Klausur	1
	Seminar				1		2					
6 Gerontopsychiatrie	Seminar				2	5	3				60-minütige Klausur	1
	Seminar				1		2					
7 Gerontologische Diagnostik	Hauptseminar				2	5	3				60-minütige Klausur	1
	Seminar				1		2					
8 Praxisfelder der Gerontologie	Seminar				1	5			2,5		schriftliche Ausarbeitung von ca. 5 Seiten	0
	Seminar				1				2,5			
9 Altern, Recht und Gesellschaft	Seminar				2	5		3			ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur <sup>2</sup>	1
	Seminar				1			2				
10 Sozialpolitik und Gesundheitsversorgung	Seminar				2	5			3		ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur <sup>1</sup>	1
	Seminar				1				2			
11 Grundlagen der Alternspsychologie	Vorlesung	2				5		3			60-minütige Klausur	1
	Seminar				1			2				
12 Kognitives und emotionales Altern	Hauptseminar				2	5	3				ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur <sup>1</sup>	1
	Seminar				1		2					
13 Forschungsthemen der Psychogerontologie	Seminar				2	5		3			ca. 30-minütiges Referat und schriftliche Ausarbeitung von ca. 10 Seiten	1
	Kolloquium				1			2				
14 Grundlagen der psychogerontologischen Intervention	Vorlesung	2				5		3			60-minütige Klausur	1
	Seminar				1			2				
15 Methoden der psychogerontologischen Intervention	Hauptseminar				2	5			3		ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur <sup>1</sup>	1
	Seminar				1				2			
16 Gerontologisches Praktikum	Seminar				1	10			2		Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten	0
	Praktikum (120 Stunden)								4			
	Praktikum (120 Stunden)									4		
17 Wahlpflichtmodul <sup>2</sup>	Seminar				2	5	3				ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur <sup>1</sup>	0
	Seminar				1		2					

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Anteil Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
<b>18 Masterarbeit</b>	Masterarbeit					<b>30</b>				30	Masterarbeit (ca. 80 Seiten)	1
	Summen:	8	0	0	39	<b>120</b>	30	30	30	30		
	Summe SWS:	47					Summe ECTS:			120		

- <sup>1</sup> Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- <sup>2</sup> Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, autonom aus einem breiten Angebot zusätzlicher Lehrangebote zu vertieften gerontologischen Themen (z. B. Mobilität, Ernährung, Gerontechnologie, Gesundheitsökonomie, Arbeits- und Analysetechniken) zwei Veranstaltungen zu wählen, um damit individuelle Studieninteressen zu vertiefen. Das Qualifikationsziel des Wahlpflichtmoduls liegt in der Erweiterung und Vertiefung gerontologischer Inhalte und Kompetenzen. Zugleich bietet das Wahlpflichtmodul die Möglichkeit einer zusätzlichen fachlichen oder inhaltlichen Schwerpunktsetzung und Profilbildung. Die wählbaren Lehrangebote werden im Modulhandbuch bekanntgegeben.

## Anlage 1b: Studienverlaufsplan Master M.Sc. Gerontologie in Teilzeit mit Beginn im Wintersemester

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	Anteil Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
1 Einführung in die Gerontologie	Vorlesung	2				5	3						60-minütige Klausur	1
	Seminar				1		2							
2 Grundlagen, Theorien und Ethik der Gerontologie	Hauptseminar				2	5		3					ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur <sup>1</sup>	1
	Seminar				1			2						
3 Forschungsmethoden	Hauptseminar				2	5					5		ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur <sup>1</sup>	1
4 Modelle und Methoden der Datenanalyse	Seminar				2	5		3					60-minütige Klausur	1
	Seminar				1			2						
5 Geriatrie	Vorlesung	2				5	3						60-minütige Klausur	1
	Seminar				1		2							
6 Gerontopsychiatrie	Seminar				2	5	3						60-minütige Klausur	1
	Seminar				1		2							
7 Gerontologische Diagnostik	Hauptseminar				2	5	3						60-minütige Klausur	1
	Seminar				1		2							
8 Praxisfelder der Gerontologie	Seminar				1	5			2,5				Schriftliche Ausarbeitung von ca. 5 Seiten	0
	Seminar				1				2,5					
9 Altern, Recht und Gesellschaft	Seminar				2	5				3			ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur <sup>2</sup>	1
	Seminar				1					2				
10 Sozialpolitik und Gesundheitsversorgung	Seminar				2	5					3		ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur <sup>1</sup>	1
	Seminar				1						2			
11 Grundlagen der Alternspsychologie	Vorlesung	2				5		3					60-minütige Klausur	1
	Seminar				1			2						
12 Kognitives und emotionales Altern	Hauptseminar				2	5			3				ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur <sup>1</sup>	1
	Seminar				1				2					
13 Forschungsthemen der Psychogerontologie	Seminar				2	5				3			ca. 30-minütiges Referat und schriftliche Ausarbeitung von ca. 10 Seiten	1
	Kolloquium				1					2				
14 Grundlagen der psychogerontologischen Intervention	Vorlesung	2				5		3					60-minütige Klausur	1
	Seminar				1			2						

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	Anteil Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
15 Methoden der psychogerontologischen Intervention	Hauptseminar				2	5			3				ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur <sup>1</sup>	1
	Seminar				1				2					
16 Gerontologisches Praktikum	Seminar				1	10				2			Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten	0
	Praktikum (120 Stunden)								4					
17 Wahlpflichtmodul <sup>2</sup>	Praktikum (120 Stunden)					5			4				ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur <sup>1</sup>	0
	Seminar				2				3					
18 Masterarbeit	Seminar				1	5			2				Masterarbeit (ca. 80 Seiten)	1
	Masterarbeit										10	20		
<b>Summen:</b>		<b>8</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>39</b>	<b>120</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>		
<b>Summe SWS:</b>		<b>47</b>					<b>Summe ECTS:</b>			<b>120</b>				

<sup>1</sup> Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

<sup>2</sup> Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, autonom aus einem breiten Angebot zusätzlicher Lehrangebote zu vertieften gerontologischen Themen (z. B. Mobilität, Ernährung, Gerontechnologie, Gesundheitsökonomie, Arbeits- und Analysetechniken) zwei Veranstaltungen zu wählen, um damit individuelle Studieninteressen zu vertiefen. Das Qualifikationsziel des Wahlpflichtmoduls liegt in der Erweiterung und Vertiefung gerontologischer Inhalte und Kompetenzen. Zugleich bietet das Wahlpflichtmodul die Möglichkeit einer zusätzlichen fachlichen oder inhaltlichen Schwerpunktsetzung und Profilbildung. Die wählbaren Lehrangebote werden im Modulhandbuch bekanntgegeben.

### Anlage 1c: Studienverlaufsplan Master M.Sc. Gerontologie in Teilzeit mit Beginn im Sommersemester

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	Anteil Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
1 Einführung in die Gerontologie	Vorlesung	2				5		3					60-minütige Klausur	1
	Seminar				1			2						
2 Grundlagen, Theorien und Ethik der Gerontologie	Hauptseminar				2	5			3				ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur <sup>1</sup>	1
	Seminar				1				2					
3 Forschungsmethoden	Hauptseminar				2	5				5			ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur <sup>1</sup>	1
4 Modelle und Methoden der Datenanalyse	Seminar				2	5	3						60-minütige Klausur	1
	Seminar				1		2							
5 Geriatrie	Vorlesung	2				5		3					60-minütige Klausur	1
	Seminar				1			2						
6 Gerontopsychiatrie	Seminar				2	5		3					60-minütige Klausur	1
	Seminar				1			2						
7 Gerontologische Diagnostik	Hauptseminar				2	5		3					60-minütige Klausur	1
	Seminar				1			2						
8 Praxisfelder der Gerontologie	Seminar				1	5				2,5			schriftliche Ausarbeitung von ca. 5 Seiten	0
	Seminar				1					2,5				
9 Altern, Recht und Gesellschaft	Seminar				2	5	3						ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur <sup>2</sup>	1
	Seminar				1		2							
10 Sozialpolitik und Gesundheitsversorgung	Seminar				2	5				3			ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur <sup>1</sup>	1
	Seminar				1					2				
11 Grundlagen der Alternspsychologie	Vorlesung	2				5	3						60-minütige Klausur	1
	Seminar				1		2							
12 Kognitives und emotionales Altern	Hauptseminar				2	5				3			ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur <sup>1</sup>	1
	Seminar				1					2				
13 Forschungsthemen der Psychogerontologie	Seminar				2	5	3						ca. 30-minütiges Referat und schriftliche Ausarbeitung von ca. 10 Seiten	1
	Kolloquium				1		2							
14 Grundlagen der psychogerontologischen Intervention	Vorlesung	2				5			3				60-minütige Klausur	1
	Seminar				1				2					
15 Methoden der psychogerontologischen Intervention	Hauptseminar				2	5			3				ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur <sup>1</sup>	1
	Seminar				1				2					
16 Gerontologisches Praktikum	Seminar				1	10					2		Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten	0
	Praktikum (120 Stunden)										4			
	Praktikum										4			

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	Anteil Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
	(120 Stunden)													
17 Wahlpflichtmodul <sup>2</sup>	Seminar				2	5			3				ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur <sup>1</sup>	0
	Seminar				1				2					
18 Masterarbeit	Masterarbeit					30					10	20	Masterarbeit (ca. 80 Seiten)	1
Summen:		8	0	0	39	120	20	20	20	20	20	20		
Summe SWS:		47					Summe ECTS:			120				

<sup>1</sup> Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

<sup>2</sup> Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, autonom aus einem breiten Angebot zusätzlicher Lehrangebote zu vertieften gerontologischen Themen (z. B. Mobilität, Ernährung, Gerontechnologie, Gesundheitsökonomie, Arbeits- und Analysetechniken) zwei Veranstaltungen zu wählen, um damit individuelle Studieninteressen zu vertiefen. Das Qualifikationsziel des Wahlpflichtmoduls liegt in der Erweiterung und Vertiefung gerontologischer Inhalte und Kompetenzen. Zugleich bietet das Wahlpflichtmodul die Möglichkeit einer zusätzlichen fachlichen oder inhaltlichen Schwerpunktsetzung und Profilbildung. Die wählbaren Lehrangebote werden im Modulhandbuch bekanntgegeben.

## Anlage 2: Qualifikationsfeststellungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Zweck der Feststellung ist, die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber zum Masterstudium anhand ihres Bildungsganges, insbesondere der Leistungen im bisherigen Studium und soweit geboten, ihrer fachlichen und methodischen Kenntnisse zu beurteilen. <sup>2</sup>Ziel ist dabei festzustellen, ob die Bewerberinnen und Bewerber den erhöhten Anforderungen des stärker forschungsorientierten Masterstudiums genügen und in der Lage sein werden, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) <sup>1</sup>Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt. <sup>2</sup>Die Anträge auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren sind bis zum 15. September eines jeden Jahres zum nachfolgenden Wintersemester und bis zum 15. März eines jeden Jahres zum nachfolgenden Sommersemester beim Masterbüro der Universität zu stellen. <sup>3</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen Hochschulabschluss bzw. einen sonstigen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records oder vergleichbare Dokumente) bzw. ein Transcript of Records oder eine Notenbescheinigung über mindestens 140 ECTS-Punkte im Falle des § 24 Abs. 2,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. ein Bewerbungsschreiben im Umfang von maximal 2 Seiten, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine Qualifikation in Bezug auf das Studium darlegt, insbesondere Darstellung des Bezugs der bisherigen Qualifikation zum Fach Gerontologie (Darlegung der methodischen und / oder gerontologischen Kenntnisse und Grundlagen und / oder der praktischen Erfahrungen unter Bezugnahme auf Modulbeschreibungen, studentische wissenschaftliche Arbeiten, etc.) sowie
4. Nachweise über weitere studiengangsrelevante Qualifikationen, insbesondere Nachweise über berufliche Tätigkeiten bzw. Praktika im gerontologischen Bereich oder vergleichbare Nachweise.

(3) <sup>1</sup>Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 8 Abs. 3 dem Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) <sup>1</sup>Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 Satz 4 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. <sup>2</sup>Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 durchgeführt.

(5) <sup>1</sup>Im Qualifikationsfeststellungsverfahren beurteilt der Prüfungsausschuss in einer ersten Stufe anhand der schriftlichen Antragsunterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Qualifikation zum Masterstudium gemäß Abs. 1 besitzt. <sup>2</sup>Dazu werden die schriftlichen Unterlagen vom Prüfungsausschuss gesichtet und in ihrer Gesamtheit selbstständig nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten bewertet:

1. Qualität des ersten Hochschulabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen anhand des Notendurchschnitts des Zeugnisses bzw. des Transcript of Records im Falle des § 24 Abs. 3 (max. 30 Punkte gemäß Satz 4 **Tabelle 1**),
2. Umfang der gerontologischen Kenntnisse und / oder der praktischen Erfahrungen in der gerontologischen Arbeit (insbesondere anhand der Unterlagen des Erstabschlusses sowie von Dauer und Bezug einer beruflichen Tätigkeit zum Bereich Gerontologie

auf Basis der nach Abs. 2 Satz 4 Nrn. 3 und 4 eingereichten Unterlagen) (max. 35 Punkte gemäß Satz 5),

3. Umfang und Qualität der methodischen Kenntnisse und Qualifikationen auf Basis der nach Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 sowie 3 und 4 eingereichten Unterlagen (max. 35 Punkte gemäß Satz 6).

<sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann insgesamt 100 Punkte gemäß den nachfolgend dargestellten Bewertungsschemata vergeben.

<sup>4</sup>Die Qualität des ersten Hochschulabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen nach Satz 2 Nr. 1 wird anhand folgender Tabelle 1 bewertet:

Abschlussnote	Punktevergabe (schrittweise)
1,0-1,4	30
1,5-1,9	25
2,0-2,4	20
2,5-2,9	15
3,0-3,4	10
3,5-4,0	5

<sup>5</sup>Der Umfang der gerontologischen Kenntnisse und/oder der praktischen Erfahrungen in der gerontologischen Arbeit nach Satz 2 Nr. 2 wird mit folgenden Punktwerten bewertet:

- a) 35 Punkte bei Nachweis eines gerontologischen Schwerpunkts im Rahmen des qualifizierenden Hochschulabschlusses *oder* einer beruflichen Tätigkeit im gerontologischen Bereich,
- b) 30 Punkte bei Nachweis einer Bachelor- oder Masterarbeit bzw. vergleichbarer Abschlussarbeit zu einem gerontologischen Thema, *oder*
- c) 25 Punkte bei Nachweis eines absolvierten Praktikums oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit mit gerontologischem Bezug.

<sup>6</sup>Umfang und Qualität der methodischen Kenntnisse und Qualifikationen nach Satz 2 Nr. 3 werden mit folgenden Punktwerten bewertet:

- a) 35 Punkte bei Nachweis eines erfolgreich absolvierten Moduls zu sozialwissenschaftlichen/statistischen Methoden,
- b) 30 Punkte bei Nachweis einer empirisch ausgerichteten Bachelor- oder Masterarbeit bzw. vergleichbarer Abschlussarbeit, *oder*
- c) 25 Punkte bei Nachweis einer erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltung zu sozialwissenschaftlichen/statistischen Methoden;

die Nachweise nach Buchst. a bis c können insbesondere über das Transcript of Records des Erstabschlusses geführt werden.

<sup>7</sup>Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der in den einzelnen Kriterien nach Satz 2 i. V. m. Sätzen 4 bis 6 vergebenen Punkte. <sup>8</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die 70 Punkte oder mehr erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung. <sup>9</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die 50 bis 69 Punkte erreicht haben werden zu einem Zugangsgespräch (zweite Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens) nach Abs. 6 eingeladen. <sup>10</sup>Ungeeignete Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 50 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

(6) <sup>1</sup>In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die Bewerberinnen bzw. Bewerber zu einem Zugangsgespräch eingeladen. <sup>2</sup>Der Termin des Zugangsgesprächs wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>3</sup>Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. <sup>4</sup>Das Auswahlgespräch ist für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber einzeln durchzuführen und dauert ca. 20 Minuten. <sup>5</sup>Das Auswahlgespräch kann mit Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch durchgeführt werden. <sup>6</sup>Es wird von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers

durchgeführt; § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Das Zugangsgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht. <sup>8</sup>In dem Auswahlgespräch werden die Bewerberinnen und Bewerber insbesondere auf Basis folgender Kriterien beurteilt:

1. Qualität der gerontologischen Kenntnisse (max. 15 Punkte),
2. Qualität der methodischen Kenntnisse (max. 15 Punkte).

<sup>9</sup>Der Prüfungsausschuss kann insgesamt maximal 30 Punkte entsprechend dem nachfolgenden Schema vergeben:

Qualität der gerontologischen Kenntnisse (max. 15 Punkte)	Qualität der methodischen Kenntnisse (max. 15 Punkte)
Sehr gut (15 - 12.5 Punkte)	Sehr gut (15 - 12.5 Punkte)
Gut (12 - 9.5 Punkte)	Gut (12 - 9.5 Punkte)
Durchschnittlich (9 - 6.5 Punkte)	Durchschnittlich (9 - 6.5 Punkte)
Einige Mängel (6 - 3.5 Punkte)	Einige Mängel (6 - 3.5 Punkte)
Viele Mängel (3 - 0 Punkte)	Viele Mängel (3 - 0 Punkte)

(7) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Die Gesamtpunktzahl der im Qualifikationsfeststellungsverfahren erreichten Punkte ergibt sich aus der Addition der in der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens nach Abs. 5 erreichten Punktezahl sowie der in der zweiten Stufe in den einzelnen Kriterien vergebenen Punkte nach Abs. 6 Satz 9. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die 70 Punkte oder mehr erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung. <sup>4</sup>Abs. 5 Satz 10 gilt entsprechend.

(8) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(9) <sup>1</sup>Über die Art und den Ablauf des Qualifikationsfeststellungsverfahrens ist eine Dokumentation anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Prüfungsausschussmitglieder, die Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers und die Beurteilung der Prüfungsausschussmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Aus der Dokumentation müssen die wesentlichen Gründe für die Entscheidung ersichtlich sein.

(10) <sup>1</sup>Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann bis zu einer Entscheidung über das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens von diesem ohne Angabe von Gründen zurücktreten. <sup>2</sup>Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der Zugangskommission zu erklären; die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich.

(11) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Qualifikation für das Masterstudium nicht erbracht haben, können auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen einmal erneut die Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren beantragen.

(12) Die Bestätigung über die bestandene Qualifikation hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.